

these verfallen wäre, hat in der Vorrede seiner Ausgabe der Fragmente S. X f. folgende Gründe angeführt. Erstens müssen die Fragmente 'einem einzigen Könige wenigstens im formellen Sinne zugeschrieben werden', da sie einem Gesetzbuche angehören, 'in welchem über den Ursprung der einzelnen Abschnitte keine näheren Angaben enthalten sind'. Das ist gewiss ein Grund, von dem nicht abzusehen ist, wie er mehr für Reccared als für irgend einen andern Gesetzgeber sprechen sollte. Ernstlicher zu nehmen ist der zweite Grund: Die 'Zusammenstellung' könne nicht vor dem 6. Jahrh. entstanden sein, weil sie in c. 285 ein Stück aus der Lex Romana vom Jahre 506 enthalte. 'Dieser Umstand genügt', fügt Bluhme hinzu, 'zur Beseitigung der von den Maurinern aufgestellten Vermuthung, dass König Eurich der Urheber dieses Gesetzbuches sei'. Wenn wir auch ganz absehen wollen von den neueren Untersuchungen, welche festgestellt haben, dass die Interpretatio — um die handelt es sich hier — zum grossen Theil nicht erst für die Lex Romana Alarichs II. verfasst ist, sondern schon im 5. Jahrh. vorhanden war, so dass selbst der Nachweis einer Benutzung dieser Interpretatio in dem Gesetze nicht gegen Eurich sprechen könnte, so hat doch bereits Gaupp a. a. O. S. 33 ff. die Grundlosigkeit jener Behauptung Bluhmes ausführlich nachgewiesen. Was in c. 285 und der Lex Romana (Interpretatio zu C. Theod. II, 33, 2) übereinstimmt, ist nichts als das Verbot, mehr Zinsen zu nehmen als 3 siliquae von 1 solidus. Vgl. Interpr.: 'Si quis plus quam legitima centesima continet, hoc est tres siliquas in anno per solidum, amplius a debitore sub occasione necessitatis accipere vel auferre praesumserit' u. s. w. c. 285: 'Nullus, qui pecunias comendaverit ad usuram, per annum plus quam tres siliquas de unius solidi poscat usuras'. Gaupp hat nachgewiesen, dass dieser Satz der legitima centesima von $12\frac{1}{2}$ Procent, der in der Constantinischen Zeit eingeführt wurde, auch zur Zeit Eurichs im weströmischen Reiche galt, und mit Recht bemerkt, dass beide Stellen unabhängig von einander die gleiche bequeme Formulierung dieses Zinssatzes gebraucht haben können. Auch Brunner erkennt das an, indem er bemerkt, S. 324, A. 20: 'Die Definition der legitima centesima konnte sehr wohl als eine landläufige aufgenommen sein'. Zum Beweis, dass sie wirklich eine solche war, habe ich hingewiesen auf Justinians Novelle 34, wo es in der Form des Authenticum heisst: 'Si autem pecunias dederit, nihil amplius quam siliquam unam pro singulo